



SATZUNG

Die Stadt Donauwörth erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256), geändert mit Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht, des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgendes, mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom Nr. genehmigten

Bebauungsplan

mit nachstehenden schriftlichen Festsetzungen als Satzung:

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 - 2.1 Der Planbereich wird als Grünfläche festgesetzt, die als Dauerkleingartengebiet genutzt wird.
 - 2.2 Die Dauerkleingartengrundstücke müssen die im Bebauungsplan ausgewiesene Größe beibehalten. Eine weitere Parzellierung ist nicht möglich.
 - 2.3 Bei der Errichtung von Kleingartenhäusern ist nach dem Bebauungsplan zu verfahren. Zulässig ist die Errichtung von 1 Kleingartenhaus mit Terrasse je Kleingartenparzelle, das keinen Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 58 BayBO, keine Feuerstätte, keine Unterkellerung und keine Abwasserablaufstelle besitzen darf. Ausnahmen für die Unterkellerung sind zulässig, soweit diese bei den bestehenden Kleingartenhäusern bereits vorhanden sind. Die Kleingartenhäuser dürfen nicht zum dauernden Wohnen benützt werden.
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22, 23 BauNVO)
 - 3.1 Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
 - 3.2 Die Kleingartenhäuser sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.
 - 3.3 Baugrenze
4. Gestaltung der Gebäude (Art. 107 BayBO)
 - 4.1 Die Kleingartenhäuser (einschließlich Gerätekammer) sind in Holzbauweise zu erstellen.
 - 4.2 Die Kleingartenhäuser mit Geräteschuppen dürfen grundsätzlich nur erdgeschossig errichtet werden.
 - 4.3 Die Größe der Kleingartenhäuser einschließlich Gerätekammer wird auf eine Grundfläche von 20 m² beschränkt. Zusätzlich sind über-

- dachte Freisitze bis zu 6 m² zulässig, sofern diese unter dem Dach des Gartenhauses untergebracht werden.
- 4.4 Zugelassen sind nur flache Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 5° und 15°.
- 4.5 Die Dacheindeckung ist mit braunem Wellblech oder mit sonst nicht auffallendem bzw. stark reflektierendem Material herzustellen.
- 4.6 Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
- 4.7 Die Traufhöhe der Kleingartenhäuser wird talseitig auf 3 m festgesetzt.
- 4.8 Ausnahmen von den Festsetzungen Nr. 4.1 mit 4.7 sind für bereits bestehende Kleingartenhäuser zulässig, soweit diese nicht eingehalten sind. Bei Veränderungen sind die Festsetzungen jedoch einzuhalten.
- 4.9 Das natürliche Gelände darf durch Abgrabungen oder Auffüllungen nicht verändert werden.
- 4.10 Die Verwendung von grell wirkenden und kontrastierenden Farbanschriften ist verboten.
- 4.11 Anschläge und Reklamen aller Art sind auf und an den Gartenparzellen verboten.
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - 5.1 Öffentliche Verkehrsfläche
 - 5.2 Straßenbegrenzungslinie
6. Grünflächen und Einfriedungen
 - 6.1 Grünfläche
 - 6.2 Dauerkleingärten
 - 6.3 Gemäß Art. 8 a BayBO Hecken, Sträucher und Bäume zu erhalten
 - 6.4 Gemäß Art. 8 a BayBO Hecken, Sträucher und Bäume zu pflanzen
 - 6.5 Die Höhe der Einfriedungen darf 1,25 m nicht überschreiten. Die Einfriedungen sind in Maschendraht verzinkt oder kunststoffummantelt herzustellen, als Zaunpfosten sind T-Eisen oder Eisenrohre zu verwenden. Eingangstüren und Tore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion herzustellen, die Höhe ist der Einfriedung anzupassen. Betonsockel und Pfeiler sind unzulässig. Ausnahmen von den vorstehenden Festsetzungen Satz 1 und Satz 2 werden gemäß § 31 Abs. 1 BBauG nur für bestehende Einfriedungen und Eingangstüren und Tore zugelassen. Die Zäune müssen mit bodenständigen Sträuchern und Hecken hinterpflanzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. bestehende Grundstücksgrenzen
2. Flurstücksnummern
3. bestehende Gartenhäuschen
4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

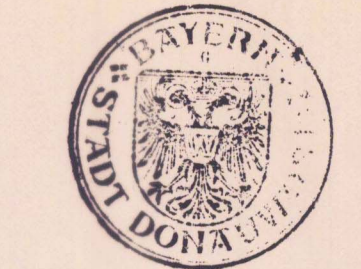
Verfahren

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 25. Juli 1980 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17. Nov. 1980..... bis 17. Dez. 1980..... im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt (Zimmer 39) öffentlich ausgelegt.

Donauwörth, 22. Dezember 1980..

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Boswald
Erster Bürgermeister



2. Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29. Jan. 1981. Nr. 432.. den Bebauungsplan für das Gebiet der "Kleingärten an der Auffahrtsstraße (Schellenbergstraße) zur Parkstadt" gemäß §§ 9 und 10 BBauG in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert mit Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I. S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht, und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 01.10.1974 (GVBl S. 513) als Satzung beschlossen.

Donauwörth, 19. Februar 1981.....

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Boswald
Erster Bürgermeister



3. Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 29. Juli 1981..... Nr. 59.40-491... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Donauwörth, 29. Juli 1981.....

LANDRATSAMT DONAU-RIES

gen. Dr. Popp
Landrat

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25. Juli 1980 ab 17. August 1981..... im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.

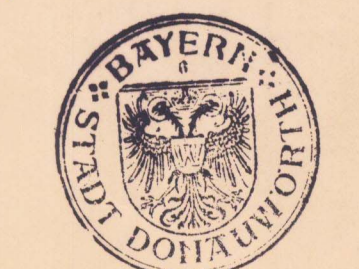
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. August 1981..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, 14. August 1981.....

STADT DONAUWÖRTH

Dr. Boswald
Erster Bürgermeister



STADT DONAUWÖRTH

Bebauungsplan
für das Gebiet
„KLEINGÄRTEN AN DER AUF-
FAHRTSSTRASSE (SCHEL-
LENBERGSTRASSE) ZUR
PARKSTADT“

Arbeitsplan

Planfertigung:
STADTBAMT
DONAUWÖRTH
JULI 1980